



Kantonssteuer und direkte Bundessteuer 2018 der natürlichen Personen

1. Zur Einreichung einer Steuererklärung sind verpflichtet

Natürliche Personen, wenn sie:

a) im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- während mindestens 90 Tagen verweilt, ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein.

b) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton Graubünden sind;

c) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;

d) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben;

e) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln;

f) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hierfür Entschädigungen beziehen.

2. Frist zu Einreichung der Steuererklärung

Für die Einreichung der Steuererklärung sind folgende Fristen zu beachten:

31. März 2019 für Unselbstständigerwerbende, volljährige Schüler und Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie Erbgemeinschaften.

30. September 2019 für Selbstständigerwerbende, einfache Gesellschaften und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden.

30. September 2019 für ausserhalb des Kantons Graubünden wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).

3. Fristverlängerungen

Fristerstreckungsgesuche sind vor Ablauf der Einreichfrist zentral einzureichen an die

Kantonale Steuerverwaltung GR
Verarbeitungszentrum 2/KO
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur
Fristgesuche@stv.gr.ch

- Die Fristerstreckungsgesuche sind mit folgenden Angaben einzureichen: Vollständige Register-Nummer (inkl. Gemeinde-Nummer), Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde.
- Fristerstreckungsgesuche können Online, per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden. ONLINE: www.stv.gr.ch
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise eine weitere Frist beantragt werden.

4. Die Nichtzustellung eines Steuererklärungsformulars entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung binnen der vorgenannten Fristen (Art. 127 StG). Wer keine Formulare erhalten hat, kann die entsprechenden Unterlagen beim Gemeindesteuernamt oder bei der kantonalen Steuerverwaltung in Chur jederzeit anfordern.

5. Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Beide Ehegatten sind im Verfahren gleichgestellt und unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam.

Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet, wird dem nicht unterzeichneten Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 123a StG; Art. 131 Abs. 2 DBG).

Für die Steuererklärung 2018 gilt als allgemeine Frist zur Nachholung der Unterschrift des Ehegatten der 30. April 2019; für später eingereichte Steuererklärungen wird eine Frist von 20 Tagen zur Nachholung der Unterschrift gewährt.

6. Auskunft

Über allfällige Fragen erteilen die Gemeindesteuernämter und die zuständigen Steuerkommissäre gerne Auskunft.

7. Bekanntmachung

Die Gemeindevorstände werden ersucht, diese Publikation den Steuerpflichtigen in der üblichen Form zur Kenntnis zu bringen.

Chur, 15. Januar 2019
Kantonale Steuerverwaltung Graubünden

